Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 21500 — 2936/63 X

Bonn, den 18. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 266. Sitzung am 28. Februar 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel I ist wie folgt zu fassen:

‚Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 74 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen, die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft;" '

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung ist mit dem Änderungsvorschlag des Bundesrates einverstanden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

In Artikel 74 Nr. 10 werden die Worte „Sorge für die Kriegsgräber" durch die Worte „Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach der bisherigen Fassung des Artikels 74 Nr. 10 GG erstreckt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die „Sorge für die Kriegsgräber". Für die Auslegung des Begriffs „Kriegsgräber" ist der traditionelle Kriegsgräberbegriff maßgebend, der in dem Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) seinen Niederschlag gefunden hat. Danach sind unter „Kriegsgräbern" nur die Grabstätten solcher Personen zu verstehen, deren Tod unmittelbar durch Kriegshandlungen verursacht wurde. Der Regelungsbefugnis des Bundesgesetzgebers waren daher durch diesen Begriff enge Grenzen gesetzt. So konnte der Bund bisher die Rechtsverhältnisse der in § 6 des Gesetzes über die Sorge für Kriegsgräber vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) bezeichneten Gräber nicht regeln. Es hat sich jedoch gezeigt, daß auch für diese Gräber eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung dringend erforderlich ist, da ohne eine solche eine Rechtsaufsplitterung befürchtet werden müßte. Eine Verschiedenheit der rechtlichen Regelung dieses Gesetzes wäre aber gerade im Hinblick auf die Todesursache nicht gegerechtfertigt.

Die vorgesehene Neufassung des Artikels 74 Nr. 10 wird dieser Notwendigkeit gerecht. Dem Bund soll danach hinfort die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Gräber der Opfer von Krieg und der Opfer von Gewaltherrschaft zustehen.

Mit der Formulierung „Opfer von Krieg" wird die Voraussetzung, daß der Tod unmittelbar durch Kriegshandlung verursacht sein muß, aufgegeben. Es genügt nunmehr, wenn der Krieg eine nur mittelbare Ursache des Todes war. So fallen unter diesen Begriff beispielsweise auch Umsiedler und Vertriebene, die während der Umsiedlung oder auf der Flucht gestorben sind, sowie in Internierungslagern verstorbene Zivilinternierte. Dabei gilt als „Krieg" in diesem Sinne nicht nur der zweite Weltkrieg, sondern jeder Krieg. Der Begriff „Opfer von Krieg" erfaßt somit alle die Verstorbenen, für deren Tod der Krieg nach menschlicher Erkenntnis eine maßgebliche Ursache gesetzt hat.

Auch bei den „Opfern von Gewaltherrschaft" muß der Tod nicht die unmittelbare Folge der Gewaltherrschaft gewesen sein. Wie bei den „Opfern von Krieg" ist es ausreichend, wenn die Gewaltherrschaft maßgeblich zum Tode beigetragen hat. So sind beispielsweise sowohl in Konzentrationslagern verstorbene Personen als auch zwangsverpflichtete Arbeiter, die bei einem Arbeitseinsatz umgekommen sind, als Opfer der Gewaltherrschaft in diesem Sinne anzusehen. Unter den Begriff der Gewaltherrschaft fällt nicht nur die Gewaltherrschaft der nationalsozialistischen Regierungszeit, sondern jede Gewaltherrschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Erfaßt werden daher auch Menschen, die als Fluchtopfer aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands den Tod fanden oder noch finden.

Die neue Fassung des Artikels 74 Nr. 10 erteilt dem Bundesgesetzgeber die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu einer umfassenden rechtlichen Regelung sämtlicher diese Gräber berührenden Fragen. Da der Ausdruck „Sorge für" zwar im Verhältnis zum Menschen durchaus gebräuchlich und insoweit auch in seinem Umfang abgrenzbar ist, in Verbindung mit Gräbern jedoch nach Inhalt und Ausmaß nur schwer bestimmt werden kann, ist er aus Gründen der Rechtsklarheit nicht mehr aufgenommen worden. Das Wort „Fürsorge" in Artikel 74 Nr. 10 bezieht sich — wie bisher — auch weiterhin nur auf die ehemaligen Kriegsgefangenen. Dies steht auch im Einklang mit dem Sprachgebrauch, der den Begriff „Fürsorge" nur im Hinblick auf Personen verwendet.